



Gemeinden, Jagd und Jagdgenossenschaften:

**Das gesetzliche Verfahren
in Wildschadensfällen:
Eine wichtige Pflichtaufgabe
der Gemeinden**

**Der Notvorstand der Jagdgenossenschaft:
Eine wichtige Pflichtaufgabe der Bürgermeister.**

Herausgeber:

Bayerischer Bauernverband
Hauptgeschäftsstelle Oberbayern
Karolinenplatz 2
80333 München

Verfasst und zusammengestellt von:

Andreas Tyroller
Bayerischer Bauernverband
Hauptgeschäftsstelle Oberbayern
Karolinenplatz 2, 80333 München

Inhalt

I. Das gesetzliche Verfahren in Wildschadensfällen: Eine wichtige Pflichtaufgabe der Gemeinden	5
1. Ersatzpflicht für Wild- und Jagdschaden	5
a. Gesetzesgrundlagen	5
b. Ersatzpflichtige	5
c. Unterscheidung von Wild- und Jagdschäden	5
d. Einschränkungen des Schadensersatzpflicht	6
2. Das gemeindliche Vorverfahren.....	6
a. Die Anmeldung des Schadens	7
b. Der Gütetermin am Schadort.....	8
c. Die Zeit drängt!	8
d. Mögliche Ergebnisse des Gütetermins	9
e. Weitere Themen, die beim Gütetermin zu klären sind.....	11
f. Der Vorbescheid	11
g. Kostenaufteilung.....	12
h. Der amtliche Wildschadensschätzer	12
i. Gütliche Einigung außerhalb des Verfahrens	13
3. Die emotionale Seite des Wildschadensersatzes:.....	13
4. Folgen von Verfahrensfehlern.....	14
5. Muster einer Wildschadensanmeldung	15
6. Gesetze und Verordnungen zum Wildschadensersatz	17
a. Bundesjagdgesetz (BjagdG) §§ 29 – 35	17
b. Bayerisches Jagdgesetz (BayJG) Art. 44 – 47a.....	18
c. VO zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes (AVBayJG) §§ 24 – 29	20
7. Schematische Darstellung: Das gesetzliche Vorverfahren.....	23
II. Der Notvorstand der Jagdgenossenschaft: Eine wichtige Pflichtaufgabe der Bürgermeister	24
1. Gesetzliche Grundlagen	24
2. Voraussetzung für den Notvorstand.....	24
a. Der Jagdvorsteher fällt aus	24
b. Gescheiterte Neuwahl.....	24
c. Ablaufen der Amtszeit.....	25
d. Zwei Härtegrade des Notvorstandes.....	25
3. Aufgaben des Notvorstandes.....	25
a. Der Aufgabenkatalog laut Satzung.....	25
b. Die Versammlung der Jagdgenossen.....	26
c. Die Jagdvorstandschafft.....	26
4. Sonstiges und Hilfreiches.....	27
a. Übertragung der Aufgabe des Notvorstandes an andere Personen.....	27
b. Erste Schritte.....	27
c. Kosten.....	27
d. Notvorstand und Wildschadensverfahren:.....	27

I. Das gesetzliche Verfahren in Wildschadensfällen: Eine wichtige Pflichtaufgabe der Gemeinden

1. Ersatzpflicht für Wild- und Jagdschaden

Dramatisch ansteigende Schwarzwildbestände (Wildschweine) führen dazu, dass besonders in landwirtschaftlichen Kulturen vermehrt Wildschäden auftreten. Diese Schäden erreichen vermehrt erhebliche Höhen: Oft werden Verluste von solcher Höhe (u. U. 1000 € und mehr!) geltend gemacht, die eine gütliche Einigung im Vorfeld erschweren oder unmöglich machen. Dies führt dann zum amtlichen Wildschadensverfahren.

Den Gemeinden kommt dabei eine zentrale Rolle zu.

a. Gesetzesgrundlagen

Der Wild- und Jagdschadensersatz ist geregelt zum einen im Bundesjagdgesetz (BJG) §§ 29 bis 35 und im bayerischen Jagdgesetz (BayJG) Artikel 44 bis 47 a. Das gemeindliche Vorverfahren ist im Einzelnen geregelt im §§ 25 bis 29 der Verordnung zur Ausführung des bayerischen Jagdgesetzes (AVBayJG). Die einschlägigen Gesetze und Verordnungen finden Sie im Anschluss abgedruckt. Für die Gemeinden wichtig sind Art. 47a BayJG und vor allem die §§ 25 – 28 AVBayJG.

b. Ersatzpflichtige

Das Bundesjagdgesetz spricht den geschädigten Landwirten ein Recht auf Schadensersatz zu. Schadensersatzpflichtig ist grundsätzlich die Jagdgenossenschaft, diese kann aber im Jagdpachtvertrag die Ersatzpflicht an den Jagdpächter weitergeben (§ 29 Abs. 1 BJG). Die Ersatzpflicht der Jagdgenossenschaft bleibt aber als Ausfallhaftung bestehen, wenn der geschädigte Landwirt vom Jagdpächter einen Schadensersatz nicht erhalten kann.

c. Unterscheidung von Wild- und Jagdschäden

Der Anspruch auf Schadensersatz erstreckt sich auf Wildschäden und Jagdschäden. Jagdschäden sind Schäden, die durch missbräuchliche Jagdausübung des Jägers an Grundstücken oder landwirtschaftlichen Kulturen verursacht werden (beispielsweise durch eine Treibjagd in Feldern mit reifem Getreide).

Wesentlich häufiger kommt Wildschaden vor: Dieser wird durch jagdbares Wild an Grundstücken, dem Aufwuchs, den Feldfrüchten und an kurzzeitig gelagerter Ernte verursacht. Im Verfahren werden beide Schäden gleich behandelt, wobei Jagdschäden nur sehr selten vorkommen.

d. Einschränkungen des Schadensersatzpflicht

Der Anspruch auf Schadensersatz ist jedoch eingeschränkt auf **bestimmte Wildarten**: Es muss nur der Schaden, der durch Schalenwild (also Huf- oder Klauentiere, das sind: Rothirsch, Rehwild, Schwarzwild, Gams, Sikahirsch, Muffelwild, Elch, Steinbock und Wisent), Wildkaninchen (nicht Wildhase!) und Fasane ersetzt werden. Außerdem sind bestimmte besonders schadexponierten Kulturen vom Schadensersatz ausgeschlossen: Weinberge, Gärten, Obstgärten, Baumschulen, Alleen, einzeln stehende Bäume, Forstkulturen aus Holzarten, die nicht zu den Hauptholzarten des Jagdrevieres gehören und Freilandpflanzungen von Garten- oder hochwertigen Handelsgewächsen („Sonderkulturen“).

Schäden an diesen Kulturen werden nur ersetzt, wenn sie durch die „üblichen Schutzvorrichtungen“ geschützt waren.

Die Jagdgenossenschaften und der Jagdpächter können jedoch im Jagdpachtvertrag den Wildschadensersatz auf andere Wildarten und die oben genannten Kulturen ausdehnen.

2. Das gemeindliche Vorverfahren

Der Wildschadensersatz fällt unter das normale zivile Schadensersatzrecht, das im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt ist. Allerdings ist beim Wildschadensersatz vor einer zivilrechtlichen Auseinandersetzung das gemeindliche Vorverfahren zwingend vorgeschrieben: Nach Artikel 47 a BayJG kann der Geschädigte den ordentlichen Rechtsweg erst dann beschreiten, wenn das gemeindliche Vorverfahren stattgefunden hat. Jede Gemeinde ist verpflichtet, dieses Vorverfahren in ihrem eigenen Wirkungskreis durchzuführen. Ist die Gemeinde selbst Geschädigte oder schadensersatzpflichtig oder ist der Bürgermeister Vorstand der Jagdgenossenschaft (Notvorstand oder gewählter Vorstand), so muss das Vorverfahren die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde (in der Regel das Landratsamt, bei kreisfreien Städten die Regierung) durchführen. Das Vorverfahren ist im Artikel 47 a BayJG und im § 24 bis 29 der Verordnung zur Ausführungen des bayerischen Jagdgesetzes (AVBayJG) geregelt.

Die Gemeinde hat das Vorverfahren zügig und neutral durchzuführen. Es geht schließlich um den Schutz des Eigentums der Landwirte, also zumeist der Gemeindeglieder.

a. Die Anmeldung des Schadens

- **Fristen:** Der Geschädigte muss den Schaden binnen bestimmter Fristen an der Gemeinde anmelden:
 - Schäden in der Landwirtschaft: **Binnen einer Woche nach Kenntnis,**
 - Schäden in der Forstwirtschaft: zweimal jährlich, jeweils bis spätestens zum 1. Mai oder zum 1. Oktober für Schäden ab dem letzten Meldetermin.

Wird der Schaden erst nach diesen Fristen angemeldet, erlischt der Anspruch auf Schadensersatz und der Antrag ist dementsprechend unbegründet und kann sofort zurückgewiesen werden.

- **Form:** Der Schaden muss schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde angemeldet werden. Eine E-Mail genügt nicht, ein Fax genügt schon. Die Wildschadensanmeldung muss folgende Angaben enthalten:
 - Name und Anschrift des Geschädigten,
 - genaue Bezeichnung des geschädigten Grundstücks,
 - eine Feststellung, dass dieses Grundstück durch Wild geschädigt wurde.

Weitere hilfreiche Angaben sind:

- Die Jagdgenossenschaft, zu der diese Fläche gehört und
- die Wildart, die vermutlich den Schaden verursacht hat.

Der Geschädigte muss nicht angeben, wie hoch er den Schaden schätzt. Wenn sich der Geschädigte in dieser Frage sicher ist, ist es hilfreich, wenn er auch hierzu Angaben macht.

- **Sofortige Zurückweisung:** Ein angemeldeter Wildschaden kann ganz offensichtlich unbegründet sein. Solche Anträge sind sofort zurückzuweisen. Das ist der Fall, wenn
 - der Schaden verspätet angemeldet wird,

- nicht ersatzfähige Kulturen geschädigt worden sind (beispielsweise Hopfen oder Kopfsalat) und diese nicht geschützt waren,
- Schäden durch anderes Wild als durch Schalenwild, Wildkaninchen oder Fasane verursacht worden sind.
- Ausnahme: Außer die Schadensersatzpflicht wurde im Jagdpachtvertrag erweitert. In diesem Fall sollte sich die Gemeinde mit einem kurzen Anruf beim Jagdvorsteher kundig machen. Diese Fälle kommen aber sehr selten vor.

Im Anschluss ist das Muster einer Wildschadensanmeldung abgedruckt.

b. Der Gütetermin am Schadort

Ist ein Wildschaden rechtzeitig angemeldet und begründet, so muss die Gemeinde **unverzüglich** einen Gütetermin am Schadensort herbeiführen. Dieser Vororttermin ist in jedem Falle durchzuführen. Er dient vor allem der **Beweissicherung** (Spuren etc.) und der Information des Ersatzpflichtigen (Jagdpächter oder Jagdgenossenschaft.) Der Ersatzpflichtige soll damit die Möglichkeit erhalten schnellstmöglich gegenzusteuern.

Bei diesem Termin am Schadort, muss die Gemeinde auf eine gütliche Einigung der Beteiligten hinwirken. Zu diesem Termin sind der Geschädigte und die Ersatzpflichtigen zu laden. Das sind:

- in der Regel der Jagdpächter,
- in jedem Fall der Jagdvorsteher und
- der Geschädigte.

Damit dieser Termin auch wirklich unverzüglich stattfinden kann, darf der Termin auch durchgeführt werden, wenn eine der Parteien nicht erscheint. Die Parteien sind mit dem Hinweis zu laden, dass mit der Ermittlung des Schadens auch begonnen wird, wenn eine Partei nicht erscheint (vgl. AVBayJG § 26 Abs. (1) Satz 2). Wenn zu erwarten ist, dass eine gütliche Einigung nicht zu Stande kommt oder wenn einer der Beteiligten es beantragt, so muss auch ein amtlich bestellter Wildschadensschätzer zu diesem Gütetermin vor Ort hinzugeladen werden (AVBayJG § 26 Abs.(1) Satz 3).

c. Die Zeit drängt!

Die Gemeinde ist gut beraten, das Verfahren sehr rasch, eben „**unverzüglich**“ durchzuführen, denn ein Regenguss kann die Wildfährten verwischen, die zur Beweissicherung nötig sind, oder andere Probleme können auftreten: Hier ein bereits vorgekommener Fall: Ein Biolandwirt meldet an einem Donnerstag form- und fristge-

recht einen Schwarzwildschaden im Weizenfeld an, auf dem Bio-Brotweizen wächst. Das Feld ist reif und steht unmittelbar vor der Ernte, er will es am Samstagvormittag dreschen. Der Gemeindemitarbeiter will am Freitag den Gütetermin festsetzen, lässt sich aber vom ersatzpflichtigen Jagdpächter überreden, den Termin erst am Samstagnachmittag zu machen, da der Jagdpächter einen Schätzer mitbringen will und dieser erst am Samstagnachmittag Zeit hat. Ab dem besagten Samstag beginnt eine mehrwöchige Schlechtwetterperiode, die es dem Landwirt unmöglich macht zu dreschen und er muss empfindliche Qualitätseinbußen an seinem Weizen befürchten. Neben dem Wildschaden (der ordnungsgemäß abgewickelt wurde) drohte nun ein noch größerer Schaden durch den Qualitätsverlust des Weizens. Die Frage, wer für diesen Schaden aufzukommen hätte, brauchte zum Glück nicht beantwortet werden: Der Weizen hatte, als er endlich gedroschen werden konnte, noch die nötige Backqualität. Allerdings stand zumindest der Verdacht im Raum, dass der Gemeindemitarbeiter eine Schuld an dem größeren Schaden gehabt hätte. Wer letztendlich haftbar zu machen gewesen wäre, ist unbeantwortet.

Zudem ist eine rasche Abwicklung notwendig, da der Landwirt eventuell schadensmindernde Maßnahmen ergreifen muss, beispielsweise eine Nachsaat von Mais, wenn die erste Saat von den Wildschweinen ausgewühlt und aufgefressen wurde. Mit am Wichtigsten jedoch ist, dass durch eine rasche Abwicklung der Ersatzpflichtige schnell die Möglichkeit erhält, Maßnahmen gegen eine Ausweitung des Wildschadens zu unternehmen.

d. Mögliche Ergebnisse des Gütetermins

Dieser Gütetermin am Schadort kann folgende Ergebnisse herbeiführen.

- Die Verfahrensbeteiligten einigen sich gütlich: Ein gütliche Einigung ist schriftlich niederzulegen. Diese Niederschrift muss Folgendes beinhalten:
 - den Ersatzberechtigten,
 - den Ersatzpflichtigen,
 - die Höhe des Schadensersatzes, oder die Art und Weise der Ermittlung,
 - den Zeitpunkt der Ersatzleistung,
 - die Art und den Umfang des Schadens und
 - wer die Verfahrenskosten übernimmt.

Diese Niederschrift ist von allen Beteiligten und dem Vertreter der Gemeinde zu unterschreiben und den Beteiligten in einer beglaubigten Abschrift zuzustellen. Das Ergebnis ist eine Woche nach Zustellung vollstreckbar.

- Schadensschätzung kurz vor der Ernte: Bei landwirtschaftlichen Feldfrüchten ist es oft erst möglich, kurz vor der Ernte die Schadenshöhe festzustellen. Die endgültige Schätzung findet dann erst zu einem späteren Zeitpunkt statt. An dem Vororttermin ist der Schaden aber bereits so weit zu ermitteln, als dies möglich und notwendig ist, auch als Beweissicherung. Auch über dieses Ergebnis (Verschiebung der Schadensschätzung bis kurz vor der Ernte) ist eine Niederschrift abzufassen und von den Beteiligten unterzeichnen zu lassen. Zudem ist der Wert einer Ernte ohnehin erst zum Erntezeitpunkt festzustellen, denn erst zur Ernte sind die dann geltenden Marktpreise bekannt, aufgrund derer die Höhe des Schadensersatzes zu berechnen ist.
- Der Landwirt hat Maßnahmen des Jagdausübungsberechtigten zur Wildschadensvermeidung unwirksam gemacht: Es kann sein, dass beim Gütetermin am Schadort offenbar wird, dass der Jagdausübungsberechtigte etwas dagegen unternommen hat, Wildschäden zu vermeiden. Beispielsweise hat er einen Zaun um die Wiese errichtet um Schwarzwild den Zutritt zu verwehren. Einen solchen Zaun darf er nur im Einvernehmen mit dem Landwirt errichten. Hat der Landwirt seine Zustimmung verweigert oder den Zaun beschädigt, so verliert er seinen Anspruch auf Schadensersatz. Gleiches gilt, wenn der Jagdausübungsberechtigte bei einem Maisfeld gebeten hat, eine Schussschneise anzulegen oder einen Abstandstreifen zum angrenzenden Wald zu halten und zusätzlich angeboten hat, die Kosten dafür voll zu übernehmen und den Ernteausfall auf der Schussschneise oder dem Abstandstreifen zu übernehmen, der Landwirt dies aber abgelehnt hat.
- Ein verspäteter Vorschlag des Ersatzpflichtigen: Wenn der Ersatzpflichtige ein Angebot zur gütlichen Einigung vorlegt, so muss dies so rechtzeitig und so fundiert und ausgearbeitet erfolgen, dass der Geschädigte dieses Angebot in angemessener Zeit überprüfen kann. Das bedeutet, ein Gütevorschlag des Ersatzpflichtigen, der zum Gütetermin zum ersten Mal geäußert

wird, kann vom Geschädigten durchaus abgelehnt werden auch wenn er begründet und stichhaltig ist.

- Eine gütliche Einigung kommt nicht zustande: Dass Scheitern einer gütlichen Einigung ist ebenfalls schriftlich niederzulegen. Anschließend hat die Gemeinde die Parteien darauf hinzuweisen, dass sie unverzüglich einen Schätzer beizuziehen hat und im Laufe des Verfahrens weitere Kosten entstehen. Der Schätzer hat danach den Schaden aufzunehmen. Zu dieser Schadensaufnahme sind die Parteien zu laden.

e. Weitere Themen, die beim Gütetermin zu klären sind

Die Parteien sollen klären, wie damit zu verfahren ist, wenn auf dieser Fläche ein neuer Wildschaden auftritt, oder der vorhandene Wildschaden ausgeweitet wird. In der Regel macht es keinen Sinn, jedes Mal den Wildschaden neu anzumelden und einen Vororttermin durchzuführen. Andererseits ist es auch durchaus wichtig, dass der Ersatzpflichtige und die Gemeinde über die weitere Entwicklung des Schadens informiert werden.

f. Der Vorbescheid

Kommt es bei dem Gütetermin/Vororttermin nicht zu einer gütlichen Einigung, muss die Gemeinde im nächsten Schritt in einem Vorbescheid festlegen, wer schadensersatzpflichtig und wer schadensersatzberechtigt ist, wie hoch der Schadensersatz ist und wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat. Grundlage dieses Vorbescheides ist das schriftliche Gutachten des amtlich bestellten Wildschadenschätzers. Wer amtlich zum Wildschadenschätzer bestellt ist, erfährt man bei der Unteren Jagdbehörde. Eine Gemeinde kann auch einen amtlich bestellten Wildschadenschätzer eines anderen Landkreises beauftragen.

Der amtlich bestellte Wildschadenschätzer hat nun ein schriftliches Schätzgutachten zu erstellen. Dieses schriftliche Gutachten muss folgende Angaben enthalten:

1. Die Bezeichnung und Kulturart des geschädigten Grundstückes.
2. Die Wildart, die den Schaden verursacht hat.
3. Den Umfang des Schadens nach Flächengröße und den Anteil der beschädigten Fläche an der Gesamtfläche.
4. Den Schadensbetrag und eine evtl. Mitverantwortung des Geschädigten.

Nach Zustellung des Vorbescheides haben die Verfahrensbeteiligten während einer Notfrist von 4 Wochen Zeit, vor dem Amtsgericht Klage gegen den Vorbescheid und

zwar gegen den gesamten Vorbescheid oder Teilen davon zu erheben. Nach Ablauf dieser Notfrist ist der Vorbescheid vollstreckbar.

Der Vorbescheid muss eine Belehrung über die Klagemöglichkeit und die Notfrist enthalten.

g. Kostenaufteilung

Wildschadensersatz ist grundsätzlich nur eine Sonderform des allgemeinen Schadensersatzrechtes. Der Grundgedanke des Schadensersatzrechtes ist die Naturalrestitution, d. h., der Geschädigte soll so gestellt werden, wie er stünde, wenn das schädigende Ereignis nicht eingetreten wäre. Deshalb ist beispielsweise eine generelle Kostenaufteilung zu jeweils 50 % ist somit unzulässig. Das Amtsgericht Kehlheim hat hierzu 2010 ein wegweisendes Urteil erlassen (AZ.: 1C 494/10): Alle Verfahrenskosten und auch Gutachterkosten sind grundsätzlich Kosten zur Schadensfeststellung und müssen von den Schadensersatzpflichtigen getragen werden. Auch besteht für den Geschädigten kein Zwang zur gütlichen Einigung. Wenn der Ersatzpflichtige ein Angebot zur gütlichen Einigung vorlegt, so muss dies so rechtzeitig und so fundiert und ausgearbeitet erfolgen, dass der Geschädigte dieses Angebot in angemessener Zeit überprüfen kann. Das bedeutet, ein Gütevorschlag des Ersatzpflichtigen, der zum Gütetermin zum ersten Mal geäußert wird, kann vom Geschädigten durchaus abgelehnt werden. Das heißt in Fällen, in denen nachweislich Schaden entstanden ist, hat der Ersatzpflichtige grundsätzlich sämtliche Verfahrenskosten zu tragen, auch wenn die Verfahrenskosten den Schadensbetrag weit übersteigen.

Dem Landwirt können nur Kosten angelastet werden, wenn er diese verursacht hat, beispielsweise durch eine überzogene Wildschadensforderung.

h. Der amtliche Wildschadensschätzer

Die Unteren Jagdbehörden haben Wildschadensschätzer in ausreichender Anzahl zu benennen. Auskünfte, wer Wildschadensschätzer ist, gibt die Untere Jagdbehörde am Landratsamt. Es ist sinnvoll Schätzer einzuladen, die nicht aus der Nähe stammen, um Bekanntschaften oder Befangenheiten zu vermeiden. So hat es sich als zweckmäßig gezeigt, Schätzer einzuladen, die aus dem „anderen Ende des Landkreises“ kommen. Da die Bestellung zum Wildschadensschätzer nicht auf den Landkreis als Dienstgebiet beschränkt ist, sondern für ganz Bayern gilt, können auch Wildschadensschätzer aus anderen Landkreisen eingeladen werden.

i. Gütliche Einigung außerhalb des Verfahrens

Die Verfahrensbeteiligten können dieses Vorverfahren jederzeit sofort beenden, wenn sie sich gütlich einigen und dies der Gemeinde mitteilen. Eine solche gütliche Einigung außerhalb des Verfahrens, muss allerdings auch klären, wer die bisher entstandenen Verfahrenskosten trägt.

3. Die emotionale Seite des Wildschadensersatzes:

Die allermeisten Wildschäden werden außerhalb der amtlichen Verfahren auf gütlicher Basis entschädigt. Erst durch das flächenhafte Auftreten des Schwarzwildes und dessen rasanten Populationsanstiegs sind die Wildschäden häufig in derart horrenden Höhen gestiegen, dass eine gütliche Einigung oft nicht mehr möglich erscheint. Zudem ist das Thema Jagd von Haus aus sehr emotionsgeladen: Der frühere Landwirtschaftsminister Eisenmann prägte hierzu den Satz: „Jagd geht unter die Gürtellinie!“. Hier prallen schnell leidenschaftlich aufgeladene Parteien aufeinander: Von Jägerseite werden Themen wie Jagdethik und Weidgerechtigkeit gegen landwirtschaftliches Profitdenken gestellt. Landwirte kontern gerne damit, dass Landwirtschaft zum Lebensunterhalt diene, die Jagd aber nur dem Hobby und der Lust. Ein Wort kann schnell das andere geben und die entstehenden persönlichen Verletzungen können eine weitere Verhandlung unmöglich machen. Einige mäßigende Worte des Gemeindevertreters können vielleicht weiterhelfen.

Es kann auch passieren, dass der Wildschaden nur als Ersatzschlachtfeld für völlig andere Konflikte dient.

Die Beauftragte der Gemeinde ist gut beraten, wenn er sich nicht auf grundsätzliche Diskussionen einlässt und freundlich, bestimmt und streng bei der Sache bleibt. Es kann hilfreich sein, dass insbesondere bei hohen Schäden von Anfang an zur Güteverhandlung ein Schätzer hinzugezogen wird, damit dieser eine fachliche und neutrale Basis für die Verhandlung bieten kann. Der Gemeindevertreter selbst hat sich jeglicher monetären Bewertung zu enthalten!

Keinesfalls darf der Gemeindevertreter für irgendeinen der Beteiligten Partei ergreifen oder sich von einer der Parteien vereinnahmen lassen. Der Gemeindevertreter sollte Aussagen der Beteiligten nicht bewerten, sondern allenfalls neutral mit eigenen Worten wiederholen und sicherstellen, dass sie jeder verstanden hat: Der Gemeindevertreter hat nur neutral und nach Recht und Gesetz zügig das Verfahren abzuwickeln.

Für diese Aufgabe ist ein gutes Einfühlungsvermögen, erhebliches Verhandlungsgeschick und ein kluges Verhalten des Gemeindevertreters gefordert.

4. Folgen von Verfahrensfehlern

Macht die Gemeinde in diesem Verfahren einen Verfahrensfehler, so besteht die Gefahr, dass der geschädigte Landwirt seinen Anspruch auf Schadensersatz verliert, d. h. es kann sein, dass der geschädigte Landwirt die Gemeinde in Regress nimmt, was eine erhebliche finanzielle Belastung für die Gemeinde nach sich ziehen kann. Umso wichtiger ist es, dass die Gemeinde dieses Verfahren sauber und mit der nötigen Sachkenntnis durchführt.

5. Muster einer Wildschadensanmeldung

Wildschadensanmeldung

Absender:

Ort, Datum

(Vorname, Name

(Straße

(PLZ, Ort

(Telefon

An

Stadt/Markt/Gemeinde _____

Anmeldung eines Wildschadens

Auf dem Grundstück Fl.Nr. _____ der Gemarkung _____

(Größe: _____ ha), das zum Gemeinschaftsjagdrevier _____

gehört, ist ein Wildschaden entstanden. Das Grundstück wird landwirtschaftlich*/

forstwirtschaftlich* genutzt. Der Schaden wurde vermutlich durch _____ **

verursacht. Die Höhe des Schadens beträgt voraussichtlich in etwa _____ *** €.

Der Schaden wird hiermit nach § 34 Bundesjagdgesetz angezeigt.

Vom Schaden habe ich am _____ Kenntnis erlangt.

Zum Ersatz des Schadens ist meines Wissens der Revierinhaber _____*/

die Jagdgenossenschaft* _____ verpflichtet.

Ich beantrage die Feststellung des Schadens und die Einleitung des amtlichen Verfahrens.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)

* Nichtzutreffendes streichen!

** z. B. Rehwild

*** Angabe nicht unbedingt notwendig. Vorsicht vor überzogenen Forderungen!
Angabe nur, wenn sich der Geschädigte sicher in der Höhe des Schadens ist!!

6. Gesetze und Verordnungen zum Wildschadensersatz

a. Bundesjagdgesetz (BjagdG) §§ 29 – 35

§ 29 Schadensersatzpflicht

(1) Wird ein Grundstück, das zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehört oder einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk angegliedert ist (§ 5 Abs. 1), durch Schalenwild, Wildkaninchen oder Fasanen beschädigt, so hat die Jagdgenossenschaft dem Geschädigten den Wildschaden zu ersetzen. Der aus der Genossenschaftskasse geleistete Ersatz ist von den einzelnen Jagdgenossen nach dem Verhältnis des Flächeninhalts ihrer beteiligten Grundstücke zu tragen. Hat der Jagdpächter den Ersatz des Wildschadens ganz oder teilweise übernommen, so trifft die Ersatzpflicht den Jagdpächter. Die Ersatzpflicht der Jagdgenossenschaft bleibt bestehen, soweit der Geschädigte Ersatz von dem Pächter nicht erlangen kann.

(2) Wildschaden an Grundstücken, die einem Eigenjagdbezirk angegliedert sind (§ 5 Abs. 1), hat der Eigentümer oder der Nutznießer des Eigenjagdbezirks zu ersetzen. Im Falle der Verpachtung haftet der Jagdpächter, wenn er sich im Pachtvertrag zum Ersatz des Wildschadens verpflichtet hat. In diesem Falle haftet der Eigentümer oder der Nutznießer nur, soweit der Geschädigte Ersatz von dem Pächter nicht erlangen kann.

(3) Bei Grundstücken, die zu einem Eigenjagdbezirk gehören, richtet sich, abgesehen von den Fällen des Absatzes 2, die Verpflichtung zum Ersatz von Wildschaden (Absatz 1) nach dem zwischen dem Geschädigten und dem Jagdausübungsberechtigten bestehenden Rechtsverhältnis. Sofern nichts anderes bestimmt ist, ist der Jagdausübungsberechtigte ersatzpflichtig, wenn er durch unzulänglichen Abschuss den Schaden verschuldet hat.

(4) Die Länder können bestimmen, dass die Wildschadensersatzpflicht auch auf anderes Wild ausgedehnt wird und dass der Wildschadensbetrag für bestimmtes Wild durch Schaffung eines Wildschadenausgleichs auf eine Mehrheit von Beteiligten zu verteilen ist (Wildschadenausgleichskasse).

→ BayJagdG Art. 45 (Kein Schadensersatz in befriedeten Bezirken)

§ 30 Wildschaden durch Wild aus Gehege

Wird durch ein aus einem Gehege ausgetretenes und dort gehegtes Stück Schalenwild Wildschaden angerichtet, so ist ausschließlich derjenige zum Ersatz verpflichtet, dem als Jagdausübungsberechtigten, Eigentümer oder Nutznießer die Aufsicht über das Gehege obliegt.

§ 31 Umfang der Ersatzpflicht

(1) Nach den §§ 29 und 30 ist auch der Wildschaden zu ersetzen, der an den getrennten, aber noch nicht eingeernteten Erzeugnissen eines Grundstücks eintritt.

(2) Werden Bodenerzeugnisse, deren voller Wert sich erst zur Zeit der Ernte bemessen lässt, vor diesem Zeitpunkt durch Wild beschädigt, so ist der Wildschaden in dem Umfange zu ersetzen, wie er sich zur Zeit der Ernte darstellt. Bei der Feststellung der Schadenshöhe ist jedoch zu berücksichtigen, ob der Schaden nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirtschaft durch Wiederaufbau im gleichen Wirtschaftsjahr ausgeglichen werden kann.

§ 32 Schutzvorrichtungen, Sonderkulturen

(1) Ein Anspruch auf Ersatz von Wildschaden ist nicht gegeben, wenn der Geschädigte die von dem Jagdausübungsberechtigten zur Abwehr von Wildschaden getroffenen Maßnahmen unwirksam macht.

(2) Der Wildschaden, der an Weinbergen, Gärten, Obstgärten, Baumschulen, Alleen, einzelstehenden Bäumen, Forstkulturen, die durch Einbringen anderer als der im Jagdbezirk vorkommenden Hauptholzarten einer erhöhten Gefährdung ausgesetzt sind, oder Freilandpflanzungen von Garten- oder hochwertigen Handelsgewächsen entsteht, wird, soweit die Länder nicht anders bestimmen, nicht ersetzt, wenn die Herstellung von üblichen Schutzvorrichtungen unterblieben ist, die unter gewöhnlichen Umständen zur Abwendung des Schadens ausreichen. Die Länder können bestimmen, welche Schutzvorrichtungen als üblich anzusehen sind.

§ 33 Jagdschaden Schadensersatzpflicht

(1) Wer die Jagd ausübt, hat dabei die berechtigten Interessen der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten zu beachten, insbesondere besäte Felder und nicht abgemähte Wiesen tunlichst zu schonen. Die Ausübung der Treibjagd auf Feldern, die mit reifender Halm- oder Samenfrucht oder mit Tabak bestanden sind, ist verboten; die Suchjagd ist nur insoweit zulässig, als sie ohne Schaden für die reifen Früchte durchgeführt werden kann.

(2) Der Jagdausübungsberechtigte haftet dem Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten für jeden aus missbräuchlicher Jagdausübung entstehenden Schaden; er haftet auch für den Jagdschaden, der durch einen von ihm bestellten Jagdaufseher oder durch einen Jagdgast angerichtet wird.

§ 34 Geltendmachung des Schadens

Der Anspruch auf Ersatz von Wild- oder Jagdschaden erlischt, wenn der Berechtigte den Schadensfall nicht binnen einer Woche, nachdem er von dem Schaden Kenntnis erhalten hat oder bei Beobachtung gehöriger Sorgfalt erhalten hätte, bei der für das beschädigte Grundstück zuständigen Behörde anmeldet. Bei Schaden an forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken genügt es, wenn er zweimal im Jahr, jeweils bis zum 1. Mai oder 1. Oktober, bei der zuständigen Behörde angemeldet wird. Die Anmeldung soll die als ersatzpflichtig in Anspruch genommene Person bezeichnen.

§ 35 Verfahren in Wild- und Jagdschadenssachen

Die Länder können in Wild- und Jagdschadenssachen das Beschreiten des ordentlichen Rechtsweges davon abhängig machen, dass zuvor ein Feststellungsverfahren vor einer Verwaltungsbehörde (Vorverfahren) stattfindet, in dem über den Anspruch eine vollstreckbare Verpflichtungserklärung (Anerkenntnis, Vergleich) aufzunehmen oder eine nach Eintritt der Rechtskraft vollstreckbare Entscheidung (Vorbescheid) zu erlassen ist. Die Länder treffen die näheren Bestimmungen hierüber.

b. Bayerisches Jagdgesetz (BayJG) Art. 44 – 47a

Art. 44 Verhinderung übermäßigen Wildschadens auf eingezäunten Waldflächen

Zum Schutz von Forstkulturen und forstlichen Verjüngungsflächen, die gegen das Eindringen von Schalenwild mit den üblichen Schutzvorrichtungen (§ 32 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes 1), Art. 47 Nr. 2) versehen sind und deren Größe 10 ha nicht überschreitet, kann die Jagdbehörde nach § 27 des Bundesjagdgesetzes auf Antrag des Grundeigentümers oder Nutzungsberechtigten anordnen, dass der Revierinhaber

ber unabhängig von den Schonzeiten innerhalb einer bestimmten Frist in bestimmtem Umfang eingewechseltes Schalenwild zu erlegen hat.

Art. 45 Erstattungsausschluss

1 Wildschaden an Grundflächen, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf, ist nicht zu ersetzen. 2 Die Grundflächen bleiben bei der Berechnung der anteiligen Ersatzleistung für den Wildschaden an anderen Grundstücken (§ 29 Abs. 1 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes 1) außer Ansatz.

Siehe dazu: Art 6. Befriedete Bezirke:

(1) Befriedete Bezirke (§ 6 des Bundesjagdgesetzes ¹⁾) sind:

- Gebäude, die zum Aufenthalt von Menschen dienen und Gebäude, die mit solchen Gebäuden räumlich zusammenhängen.
- Hofräume und Hausgärten, die unmittelbar an eine Behausung im Sinn der Nummer 1 anschließen und durch eine Umfriedung begrenzt sind.
- Sonstige überbaute Flächen im Geltungsbereich eines Bebauungsplans und Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- Friedhöfe.
- Tiergärten.

Art. 46 Ersatz weiterer Wildschäden

Ist für den ganzen oder teilweisen Verlust der Ernte Ersatz geleistet, so kann wegen eines weiteren Schadens im gleichen Wirtschaftsjahr Ersatz nur verlangt werden, wenn die Neubestellung im Rahmen der üblichen Bewirtschaftung liegt.

Art. 47 Ermächtigungen

Das Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

- im Rahmen des § 29 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes 1) die Wildschadensersatzpflicht auf andere Wildarten auszudehnen,
- Bestimmungen über die Verpflichtung zur Leistung von Wildschadensersatz in den Fällen des § 32 Abs. 2 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes zu erlassen, soweit sie zur Vermeidung unzumutbarer Wildschäden in der Land- und Forstwirtschaft unerlässlich sind,
- sowie darüber zu erlassen, welche Schutzvorrichtungen als üblich anzusehen sind (§ 32 Abs. 2 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes),
- Vorschriften über die Erhebung von Daten über die Wildschadenssituation (Art, Ausmaß und regionale Verteilung der Wildschäden) und über geleistete Wildschadensbeträge zu erlassen.

Art. 47a Verfahren in Wild- und Jagdschadenssachen

(1) 1 Wild- und Jagdschäden können im ordentlichen Rechtsweg erst geltend gemacht werden, wenn das Vorverfahren nach § 35 des Bundesjagdgesetzes stattgefunden hat. 2 Das Vorverfahren führt die Gemeinde im eigenen Wirkungskreis durch; im Fall ihrer Beteiligung die Rechtsaufsichtsbehörde. 3 Verspätet angemeldete Ansprüche oder wegen Fehlens eines ersatzfähigen Wild- oder Jagdschadens offensichtlich unbegründete Anträge sind zurückzuweisen. 4 Im Übrigen wird das Vorverfahren mit der Niederschrift über die gütliche Einigung oder, wenn eine solche nicht erreicht wird, mit dem Erlass des Vorbescheids abgeschlossen. 5 Gegen den Zurückweisungs- oder Vorbescheid kann binnen einer Notfrist von vier Wochen nach

Zustellung Klage vor den ordentlichen Gerichten erhoben werden. 6 § 23 des Gerichtsverfassungsgesetzes findet Anwendung.

(2) Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Einzelheiten der Anmeldung (§ 34 des Bundesjagdgesetzes) und des Vorverfahrens zu regeln, einschließlich der Kostentragung und der Zwangsvollstreckung aus der Niederschrift über die gütliche Einigung oder aus dem Vorbescheid.

c. VO zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes (AVBayJG) §§ 24 – 29

§ 24 Wildschadensschätzer

(1) 1 Zur Abschätzung der Wild- und Jagdschäden bestellt die Jagdbehörde nach Anhörung der Berufsorganisation der bayerischen Landwirtschaft und des Jagdbeirates Wildschadensschätzer in ausreichender Zahl. 2 Als Schätzer für Wild- und Jagdschäden an Forstpflanzen bestellt die Jagdbehörde mindestens einen Forstsachverständigen, der über eine ausreichende forstliche Ausbildung und die notwendige Erfahrung verfügt; Forstbeamte können zu Schätzern nur bestellt werden, wenn und solange freiberufliche Forstsachverständige nicht vorhanden sind. 3 Die Bestellung der Schätzer ist jederzeit widerruflich.

(2) Für die ehrenamtliche Tätigkeit der Wildschadensschätzer gelten Art. 20 Abs. 1 und 5, Art. 21 Abs. 1 sowie die Art. 83 bis 85 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend.

§ 25 Schadensanmeldung, Vorverfahren, Zurückweisungsbescheid

(1) 1 Ersatzpflichtige Wild- und Jagdschäden sind bei der für das beschädigte Grundstück zuständigen Gemeinde schriftlich oder zur Niederschrift anzumelden (§ 34 BJagdG). 2 Schäden an gemeindefreien Grundstücken, die einem Gemeinschaftsjagdrevier angegliedert sind, sind bei der Gemeinde, in der das Gemeinschaftsjagdrevier liegt, im Übrigen bei einer der angrenzenden Gemeinden anzumelden. 3 Ist die Gemeinde selbst Eigentümerin des beschädigten Grundstücks, hat die Anmeldung bei der Rechtsaufsichtsbehörde zu erfolgen.

(2) 1 Wild- und Jagdschäden können gerichtlich erst geltend gemacht werden, wenn das Vorverfahren bei der nach Abs. 1 Sätze 1 und 2 zuständige Gemeinde durchgeführt worden ist. 2 Ist die Gemeinde selbst Geschädigte oder Ersatzpflichtige oder nimmt der Bürgermeister der Gemeinde die Geschäfte des Jagdvorstands der ersatzpflichtigen Jagdgenossenschaft wahr, führt die Rechtsaufsichtsbehörde das Vorverfahren durch.

(3) 1 Verspätet angemeldete Ansprüche auf Ersatz von Wild- oder Jagdschäden und Anträge, die wegen Fehlens eines ersatzfähigen Wild- oder Jagdschadens offensichtlich unbegründet sind, weist die Gemeinde mit schriftlichem Bescheid zurück, falls der Antrag trotz Belehrung aufrechterhalten wird. 2 Der Bescheid ist dem Antragsteller zuzustellen.

(4) Das Recht der Beteiligten, Wild- und Jagdschadenssachen ohne Vorverfahren durch Vereinbarung zu regeln, bleibt unberührt.

§ 26 Termin am Schadensort, gütliche Einigung

(1) 1 Ist ein Wild- oder Jagdschaden rechtzeitig (§ 34 BJagdG) angemeldet, so hat die Gemeinde unverzüglich einen Schätzungstermin am Schadensort anzuberaumen, um auf eine gütliche Einigung der Beteiligten hinzuwirken. 2 Zu dem Termin sind der Geschädigte und die Ersatzpflichtigen (§§ 29 ff. BJagdG) mit dem Hinweis

zu laden, dass im Fall des Nichterscheinens mit der Ermittlung des Schadens dennoch begonnen werden kann. 3 Ein Schätzer ist zu laden, wenn ein Beteiligter dies beantragt, wenn eine gütliche Einigung nicht zu erwarten ist oder wenn andere Gründe es erfordern.

(2) 1 Jeder Beteiligte kann in dem Termin beantragen, dass bei landwirtschaftlich genutzten Grundstücken der Schaden erst in einem späteren, kurz vor der Ernte abzuhaltenden Termin festgestellt werden soll. 2 Dem Antrag ist stattzugeben, sofern nicht bereits feststeht, dass für den vollständigen Verlust der Ernte Ersatz zu leisten ist. 3 Wird dem Antrag stattgegeben, so ist der Schaden soweit zu ermitteln, als dies möglich und zur endgültigen Feststellung notwendig ist. 4 Über die Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(3) 1 Kommt in dem Termin am Schadensort eine gütliche Einigung zustande, so sind in der Niederschrift (Absatz 2 Satz 4) neben dem Ersatzberechtigten, dem Ersatzpflichtigen, der Höhe des Schadensersatzes und dem Zeitpunkt der Ersatzleistung auch Art und Umfang des Schadens sowie die vereinbarte Kostentragung anzugeben. 2 Die Niederschrift ist von den Beteiligten und dem Vertreter der Gemeinde zu unterzeichnen; eine beglaubigte Abschrift ist den Beteiligten zuzustellen.

§ 27 Schadensfestsetzung, Kosten

(1) 1 Kommt eine gütliche Einigung nicht zustande, so hat die Gemeinde, falls noch nicht geschehen, unter Hinweis auf die dadurch entstehenden höheren Kosten unverzüglich einen Schätzer beizuziehen. 2 Erforderlichenfalls ist ein neuer Termin anzusetzen, zu dem auch der Schätzer zu laden ist.

(2) 1 Der Schätzer hat ein schriftliches Gutachten abzugeben, das folgende Angaben enthalten muss:

- die Bezeichnung und Kulturart des beschädigten Grundstücks,
- die Wildart, die den Schaden verursacht hat,
- den Umfang des Schadens nach Flächengröße und Anteil der beschädigten Fläche,
- den Schadensbetrag
- und eine etwaige Mitverantwortung des Geschädigten.

2 Das Gutachten soll auf die Streitpunkte eingehen, die einer gütlichen Einigung entgegenstehen.

(3) 1 Auf der Grundlage des Gutachtens erlässt die Gemeinde einen schriftlichen Vorbescheid, der den Ersatzberechtigten, den Ersatzpflichtigen sowie die Höhe des Schadensersatzes feststellt und eine Bestimmung über die Kostentragung enthält. 2 In der Begründung des Vorbescheids sind auch Art und Umfang des entstandenen Schadens festzuhalten. 3 Der Vorbescheid ist mit einer Belehrung über die Möglichkeit der Klageerhebung (§ 29) zu versehen und den Beteiligten zuzustellen.

(4) (aufgehoben)

§ 28 Zwangsvollstreckung

(1) Die Niederschrift über eine gütliche Einigung (§ 26 Abs. 3) ist eine Woche nach Zustellung, der Vorbescheid (§ 27 Abs. 3) vier Wochen nach Zustellung an den Ersatzpflichtigen vollstreckbar, sofern nicht gemäß § 29 Abs. 1 fristgerecht Klage erhoben worden ist.

(2) Für die Zwangsvollstreckung gelten die § 724 bis 793 und 803 bis 915 der Zivilprozessordnung sinngemäß mit der Maßgabe, dass

- die vollstreckbare Ausfertigung von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Amtsgerichts erteilt wird, in dessen Bezirk die Gemeinde ihren Sitz hat,

- in den Fällen der §§ 731 , 767 bis 770 , 785 , 786 und 791 der Zivilprozessordnung an die Stelle des Prozessgerichts das vorbezeichnete Amtsgericht tritt.

§ 29 Gerichtliches Verfahren

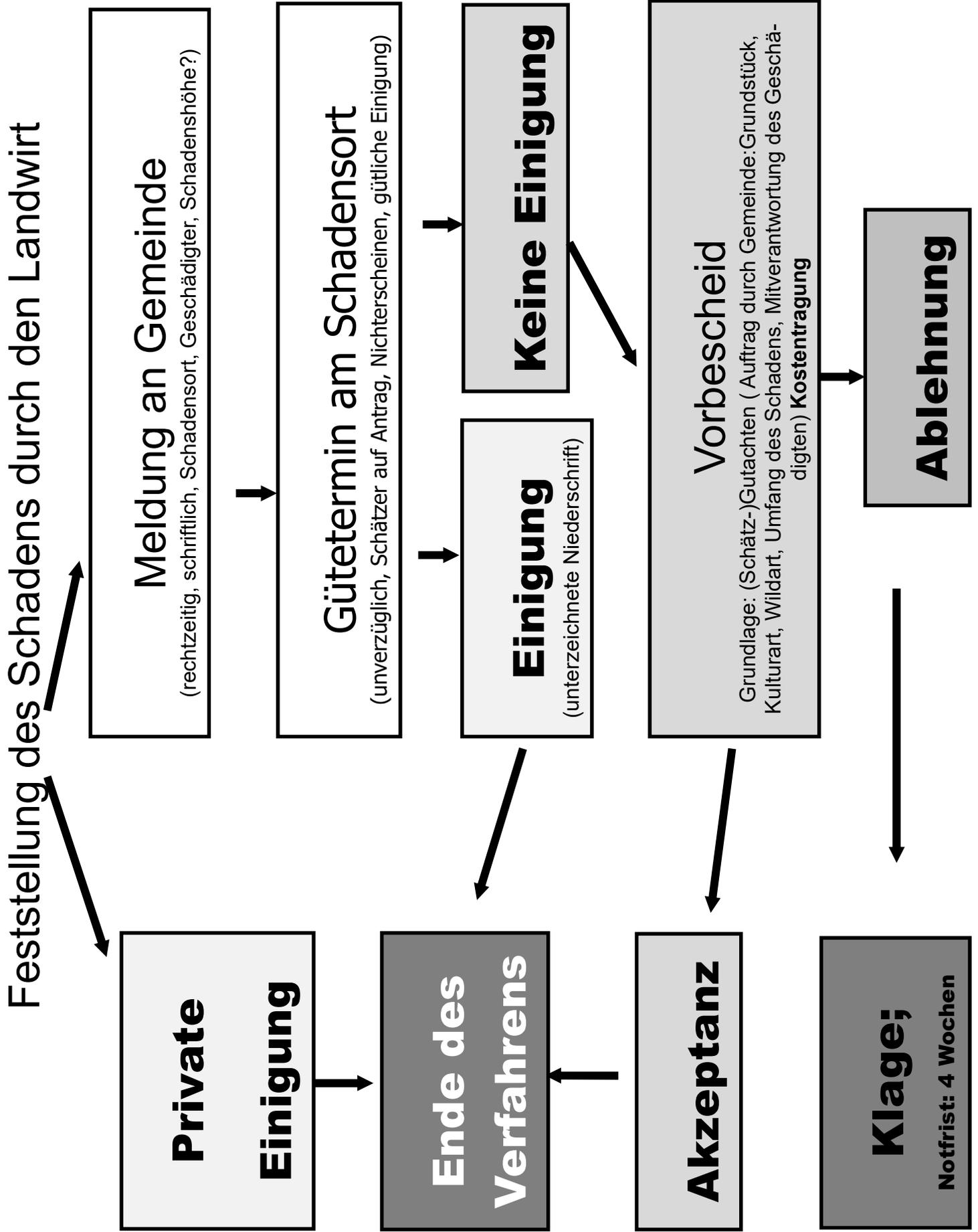
(1) Ist ein Zurückweisungsbescheid (§ 25 Abs. 3) oder ein Vorbescheid (§ 27 Abs. 3) ergangen, so kann binnen einer Notfrist von vier Wochen seit Zustellung des Bescheids Klage vor den ordentlichen Gerichten erhoben werden (Art. 47a Abs. 1 Satz 5 BayJG).

(2) 1 Bei Erlass eines Vorbescheids ist die Klage zu richten:

- vom Ersatzberechtigten gegen den Ersatzpflichtigen auf Zahlung des verlangten Mehrbetrages,
- vom Ersatzpflichtigen gegen den Ersatzberechtigten auf Aufhebung des Vorbescheids und anderweitige Entscheidung über den Anspruch oder auf Herabsetzung des festgesetzten Betrages.

2 Im Urteil ist zugleich nach billigem Ermessen über die zu erstattenden Kosten des Vorverfahrens zu entscheiden.

7. Schematische Darstellung: Das gesetzliche Vorverfahren



II. Der Notvorstand der Jagdgenossenschaft: Eine wichtige Pflichtaufgabe der Bürgermeister

1. Gesetzliche Grundlagen

Der Notvorstand der Jagdgenossenschaft ist im Bundesjagdgesetz § 9 Abs. (2) geregelt. Dort heißt es:

„(2) Die Jagdgenossenschaft wird durch den Jagdvorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der Jagdvorstand ist von der Jagdgenossenschaft zu wählen. So lange die Jagdgenossenschaft keinen Jagdvorstand gewählt hat, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes vom Gemeindevorstand wahrgenommen.“

Unter „Jagdvorstand“ versteht das Bundesjagdgesetz das, was in Bayern „Jagdvorsteher“ genannt wird. Im Gegensatz dazu gibt es auch eine vierköpfige „Jagdvorstandschaft“ die in Bayern als „Jagdvorstand“ bezeichnet wird.

Das heißt:

Jagdvorstand nach Bundesjagdgesetz = Jagdvorsteher in Bayern

2. Voraussetzung für den Notvorstand

a. Der Jagdvorsteher fällt aus

Damit der Notvorstand in Kraft tritt, muss der Jagdvorsteher komplett ausfallen. Eine zeitliche Verhinderung durch Krankheit o.ä. genügt nicht!

Der Jagdvorsteher kann ausfallen durch:

- Rücktritt
- Tod
- Verlust der Wählbarkeit: Der Jagdvorsteher ist selbst kein Jagdgenosse (bspw. Hofübergabe ohne Rückbehalt) oder kein Vertreter einer juristischen Person mehr, die Jagdgenosse ist.
- Ablauf der Amtszeit und keine Neuwahl (evtl. Verlängerung der Amtszeit um 3 Monate s.u.)
- Evtl. unwirksame Wahl

Ist der Jagdvorsteher lediglich verhindert (durch Krankheit o.ä.), so kann sein Stellvertreter handeln.

b. Gescheiterte Neuwahl

Bei Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit des Jagdvorstehers kann der stellv. Jagdvorsteher noch zu einer außerordentlichen Versammlung mit Neuwahl „innerhalb angemessener Frist“ einladen. Erst wenn diese Neuwahl scheitert, tritt der Notvorstand in Kraft.

c. Ablaufen der Amtszeit

Läuft die Amtszeit des Jagdvorstehers ab und fand in den drei Monaten vor Ende der Amtszeit (also immer von 1.1. bis 31.03.) eine Versammlung mit einer Neuwahl statt, wobei diese gescheitert ist, verlängert sich die Amtszeit des Jagdvorstehers automatisch um drei Monate. Gelingt innerhalb dieser Zeit die Neuwahl nicht, tritt sofort zum 1.7. des Jahres der Notvorstand in Kraft. Fand in den letzten drei Monaten keine Versammlung mit dem Versuch zur Neuwahl statt, endet die Amtszeit zum 31.3. des Jahres. Am 1.4. tritt dann der Notvorstand in Kraft. (So geschah es 2020 häufig, dass wegen der Corona/Covid 19 Pandemie viele geplante Versammlungen ausfallen mussten).

d. Zwei Härtegrade des Notvorstandes

Fällt nur der Jagdvorsteher aus, so steht dem Notvorstand immer noch die restliche Vorstandschaft der Jagdgenossenschaft zur Verfügung. Sinnvoll ist es, wenn diese Rest-Vorstandschaft die Arbeit übernimmt und dem Notvorstand die Unterlagen zur Unterzeichnung vorlegt. Ist der Notvorstand verhindert, so kann der stellvertretende Jagdvorsteher handeln.

Fällt die gesamte Vorstandschaft aus (bspw. coronabedingt keine Neuwahl), so steht mitunter der Notvorstand ganz alleine da: Wenn möglich und bereit, soll die ehemalige Vorstandschaft die Arbeiten übernehmen, so weit als möglich vorbereiten und so dem Notvorstand zuarbeiten. Ist auch das nicht möglich, so muss der Notvorstand alles alleine stemmen.

Dabei gilt folgende Grundbedingung:

Nötig ist immer eine vertrauensvolle Zusammenarbeit, eine enge Absprache und eine intensive Vorarbeit durch die Jagdgenossenschaft!

3. Aufgaben des Notvorstandes

a. Der Aufgabenkatalog laut Satzung

Der Notvorstand hat dieselben Aufgaben, Rechte und Pflichten wie ein Jagdvorsteher. Diese sind in § 11 der staatlich verordneten Mustersatzung geregelt:

„§11 Jagdvorsteher:

(1) ¹Der Jagdvorsteher **führt die Geschäfte** der Jagdgenossenschaft. ²Er hat die **Beschlüsse der Versammlung** der Jagdgenossen und des Jagdvorstandes **vorzubereiten und durchzuführen**. ³Insbesondere obliegt ihm

- a) die **Aufstellung des Haushaltsplanes**,
- b) die **Anfertigung der Jahresrechnung** (Kassenbericht),
- c) die **Überwachung der Schrift- und Kassenführung**,
- d) die **Aufstellung des Verteilungsplanes** für die Auszahlung des Reinertrages an die einzelnen Jagdgenossen,
- e) die **Feststellung der Höhe der Umlagen** für die einzelnen Mitglieder.

(2) ¹Der Jagdvorsteher **vertritt** die Jagdgenossenschaft **gerichtlich und außergerichtlich**. ²Seine **Vertretungsmacht** ist auf die Durchführung der gesetzmäßig und

ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen und des Jagdvorstandes beschränkt.“

Weitere Aufgaben sind die Jagdvorstandschafft und die Jagdversammlung einzuberufen. Weiterhin ist er Ansprechpartner des Jagdpächters (oder der Jagdausübenden in der Eigenbewirtschaftung), der Jagdgenossen und der Landwirte in allen jagdlichen Belangen (Wildschäden o.ä.).

b. Die Versammlung der Jagdgenossen

Der Jagdvorsteher hat mindestens einmal jährlich eine Versammlung der Jagdgenossen einzuberufen. Dabei hat er insbesondere die Ladungsfrist von „einer Woche“ zu beachten. Die Art der Einladung kann jede Jagdgenossenschaft in ihrer Satzung in § 15 der Satzung, „Bekanntmachungen“ selbst festlegen. Meist steht dort der Begriff „ortsüblich“, das bedeutet, dass die Einladung so zu erfolgen hat, wie es bisher in der Jagdgenossenschaft (nicht im übrigen Vereinsleben der Gemeinde!) üblich war.

Der Notvorstand hat die Tagesordnung festzulegen, die Beschlüsse vorzubereiten und in der Versammlung den Vorsitz zu führen, im Anschluss hat er das Protokoll des Schriftführers zu überprüfen und zu unterzeichnen. Ist kein Schriftführer vorhanden, hat er für ein entsprechendes Protokoll zu sorgen. Nach der Versammlung muss er die Untere Jagdbehörde binnen eines Monats über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft unterrichten. Zweckmäßiger Weise erfolgt das über die Zusendung des Protokolls.

Der Notvorstand hat in jeder Versammlung den Tagesordnungspunkt „Neuwahl des Jagdvorstehers“ oder „Neuwahl der Vorstandschafft“ mit aufzunehmen und den Versuch einer Neuwahl zu unternehmen.

c. Die Jagdvorstandschafft

Die Jagdvorstandschafft ist im Wesentlichen das ständige Beratungsgremium des Jagdvorstehers. Sie besteht aus dem Vorsteher, seinem Stellvertreter und zwei Beisitzern. Der Notvorstand ist gut beraten, wenn er sich sehr eng mit der Vorstandschafft abstimmt, sofern noch eine vorhanden ist. Für die Sitzungen der Vorstandschafft ist keine Ladungsfrist nötig, die Vorstandschafft ist beschlussfähig, sobald drei Mitglieder anwesend sind. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu verfassen und von allen Anwesenden zu unterzeichnen. Zu den Sitzungen der Vorstandschafft sollen Schriftführer und Kassier mit eingeladen werden.

Ist keine Vorstandschafft vorhanden, so hat der Notvorstand auch die Aufgabe der Vorstandschafft zu übernehmen. Diese besteht im Wesentlichen in einem Punkt: Er hat zum Abschussplanvorschlag des Jagdausübungsberechtigten Stellung zu nehmen. Dafür sollte er sich im Vorfeld mit den Waldbesitzern unter den Jagdgenossen in Verbindung setzen. Betreibt eine Jagdgenossenschaft die Jagd in Eigenbewirtschaftung, so hat der Notvorstand auch den Abschussplan aufzustellen, der Jagdausübende der Jagdgenossenschaft wird ihm hier sicher zur Seite stehen.

Wurden der Jagdvorstandschafft von der Versammlung weitere Aufgaben übertragen, so hat er auch diese wahrzunehmen. Dies erfragt er am besten im Gespräch mit der vorherigen Vorstandschafft.

4. Sonstiges und Hilfreiches

a. Übertragung der Aufgabe des Notvorstandes an andere Personen

Die Aufgabe des Notvorstandes hat der Gemeindevorstand zu übernehmen. In Bayern ist dies der Bürgermeister. Er kann diese Aufgabe aber auch an andere Gemeindeorgane übertragen. Unproblematisch ist die Übertragung an den zweiten oder dritten Bürgermeister. Die Aufgabe kann auch an eine besonders geeignete Person innerhalb der Gemeindeverwaltung übertragen werden, beispielweise einem „Referenten für Landwirtschaft“ o.ä..

In keinem Fall kann die Aufgabe an einen dritten außerhalb der Gemeindeorganisation erfolgen, auch nicht auf den ausgeschiedenen Jagdvorsteher.

b. Erste Schritte

Trifft einen Bürgermeister die Aufgabe des Notvorstandes so soll er als erstes Kontakt zur Unteren Jagdbehörde und zur vorherigen Vorstandschaft aufnehmen. Dabei soll er klären, inwieweit noch eine arbeitsfähige Vorstandschaft oder arbeitswillige Vorstandschaft vorhanden ist. Die nächste Frage ist, ob bestimmte Fristen zu beachten sind, beispielsweise der Jagdpachtvertrag, der Jagdausübungsvertrag (bei Eigenbewirtschaftung), Fristen in Wildschadensfällen und welche Arbeiten zu erledigen sind, beispielsweise die Auszahlung des Reinertrages, die Kontrolle der Maschinen der Jagdgenossenschaft, die Einladung zur Versammlung oder ob sonst Probleme anliegen. Von der ehemaligen Vorstandschaft soll er sich auch die nötigen Unterlagen wie Protokolle, Jagdpachtverträge und die Satzung aushändigen lassen.

Zudem soll er zügig eine Neuwahl anstreben.

c. Kosten

Die Gemeinde kann die Kosten, die ihr für die Aufgabe des Notvorstandes entstehen, von der Jagdgenossenschaft einfordern. Damit dies die Kräfte der Jagdgenossenschaft nicht übersteigt, sollte es vorrangiges Ziel sein, dass die Jagdgenossenschaft baldmöglichst wieder selbständig wird.

d. Notvorstand und Wildschadensverfahren:

Ist der Notvorstand in Kraft, kann die Gemeinde selbstverständlich kein Wildschadensverfahren für diese Jagdgenossenschaft mehr abwickeln, denn die Gemeinde hat ja nun eine führende Rolle in der Jagdgenossenschaft und ist somit befangen. Die Wildschadensabwicklung findet dann am Landratsamt (i.d.R. an der Unteren Jagdbehörde) statt (bei kreisfreien Städten an der Regierung).

Kommt jemand, um einen Wildschaden in der betroffenen Jagdgenossenschaft anzumelden, so ist diese Person an die Untere Jagdbehörde zu verweisen.